



Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

An die  
Sport- und Schützenvereine  
im Landkreis Haßberge

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Sachgebiet	<b>Kommunalwesen</b>
Unsere Zeichen	I/2-520/1-4
<b>Kontakt</b>	<b>Herr Albert</b>
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefonnr.	09521/27-208
E-Mail-Adresse	kommunales@hassberge.de
Datum	28.12.2021

Vereinspauschale für Sport- und Schützenvereine des Freistaates Bayern für 2022

Anlagen:      Antragsvordruck  
                  Erklärung Lizenzinhaber/in des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Muster)  
                  Datenschutzhinweis des Landratsamtes Haßberge

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend werden die Antragsunterlagen für 2022 übersandt.

Für den Einsatz und die Vorlage der anerkannten Übungsleiterlizenzen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration folgende Hinweise erteilt:

bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zukünftig wie folgt verfahren:

a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als Original vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.



b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf Prägepapier des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.

c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können zukünftig vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung Lizenzinhaber/in“ (siehe Anlage 2) zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Neu ausgestellte und verlängerte Lizenzen müssen zur Berücksichtigung in der bayerischen Vereinspauschale also ab sofort nicht mehr als Original oder auf besonderem Prägepapier ausgestellt werden. Die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ kann vom Lizenzinhaber eigenständig, ohne die Beteiligung des jeweils zuständigen bayerischen Sportfachverbands ausgefüllt werden; dies ist eine deutliche Erleichterung im Vergleich zum früheren Verfahren. Sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen, können die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ und die zugehörige Lizenz im Rahmen der Antragstellung auch als Kopie akzeptiert werden.

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bittet aber darum, die Vereine und Lizenzinhaber in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

Besondere Hinweise zur Nutzung der „Erklärung Lizenzinhaber/in“ für Zusatzlizenzen (A- und B-Lizenzen):

Auch hinsichtlich der DOSB-Trainer A und B in den von Sportfachverbänden des BLSV vertretenen Sportarten, welche in der Vergangenheit nicht auf Prägepapier ausgestellt werden konnten, ist ab sofort die Verwendung der ausgefüllten Lizenzinhabererklärung obligatorisch. Eingereichte A- und B-Lizenzen ohne sonstigen Originalitätsnachweis können also – anders als in den Vorjahren – nur noch zusammen mit der ausgefüllten Erklärung berücksichtigt werden.



Ab dem Jahr 2021 werden auch die sogenannten „Zusatzlizenzen“ teilbar, d.h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Zudem bietet die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ in der Version 2022 die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der einer Zusatzlizenz zugrundeliegenden grundständigen Lizenzen abzugeben, die gegebenenfalls nicht mehr in Papierform o.Ä. vorliegen.

### Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie:

#### 1. Beitragsaufkommen

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die Corona-Pandemie grundsätzlich als besonderer Grund gemäß Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFöR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder –freistellungen.

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70% des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden. Auch diese Erleichterung gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder –freistellungen. Ein eigener Antrag ist nicht erforderlich.

#### 2. Jugendanteil

Für im Jahr 2022 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10% verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzungen für die Beantragung der Vereinspauschale 2020 noch erfüllt hat.

#### 3. Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen

Wie bereits mit Schreiben vom 21.08.2020 mitgeteilt, können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 ablaufen, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.



Die beigefügte Erklärung der Lizenzinhaberin/des Lizenzinhabers ist diesem Schreiben 1x beigefügt und ist bitte nach Bedarf zu fotokopieren bzw. steht zum Download auf der Homepage des Landratsamtes Haßberge zur Verfügung. Beachten Sie, dass es sich zwingend um die neuste Version der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ handelt. **Ausführungen aus den vergangenen Jahren dürfen nicht anerkannt werden.**

Der Stichtag für die Beantragung der **Vereinspauschale ist im Jahr 2022 Dienstag, der 1. März 2022.**

Wie bereits im letzten Jahr ist im Vorgriff auf eine weitere im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen **spätestens am Stichtag 1. März 2022** entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen am Stichtag im Original bzw. als Kopie nebst der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ vorliegen bzw. abgegeben worden sein. Zur Vermeidung eventueller Doppeleinreichungen dürfen die im Original eingereichten Trainer- und Übungsleiterlizenzen vor dem Stichtag auch nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.

Es handelt sich hierbei um eine sog. Ausschlussfrist. Ausnahme- oder Härtefallregelungen verbieten sich. Die Nachreichungen von Unterlagen bzw. spätere Ergänzung eines Antrags ist nicht möglich. Unvollständige oder später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, da alle für die Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Maßgabe der am 1. März vorliegenden Vereinsdaten verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert